

Merkblatt

Duale Berufsausbildung mit Abitur Sachsen (DuBAS)

Ansprechpartner: Referat Ausbildungsberatung

Regionale Zuständigkeit: Stadt Dresden, Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Ingo Barig
Telefon: 0351 2802-681
Fax: 0351 2802-7681
barig.ingo@dresden.ihk.de

Marion Reich
Telefon: 0351 2802-673
Fax: 0351 2802-7673
reich.marion@dresden.ihk.de

Regionale Zuständigkeit: Landkreise Bautzen und Görlitz

Thomas Kirschke
Telefon: 03581 4212-44
Fax: 0351 2802-7412
kirschke.thomas@dresden.ihk.de

Stand: 2019

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Duale Berufsausbildung mit Abitur Sachsen (DuBAS)

Die "Duale Berufsausbildung mit Abitur Sachsen" (DuBAS) ist derzeit in den folgenden Beruflichen Schulzentren und den genannten Ausbildungsberufen möglich:

- Berufliches Schulzentrum für Elektrotechnik in Dresden
 - Fachinformatiker
 - IT-Systemelektroniker
 - Mechatroniker
- Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Technik Bautzen und Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig
 - Industriemechaniker
 - Werkzeugmechaniker (nur Leipzig)
 - Zerspanungsmechaniker
- Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft II Chemnitz
 - Industriekaufmann

Die **theoretische (schulische) Ausbildung** findet im Beruflichen Schulzentrum statt. Kombiniert werden die allgemeinbildenden und berufsbezogenen Unterrichtsinhalte der jeweiligen Fachrichtung am Beruflichen Gymnasium mit den berufsübergreifenden und berufsbezogenen Inhalten der Berufsschule.

Die **betriebliche Ausbildung** findet in gewohnter Form im Unternehmen statt und qualifiziert den Auszubildenden zu einer Teilnahme an der Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer Dresden. Hierzu wird zwischen dem Auszubildenden und dem Unternehmen ein entsprechender Ausbildungsvertrag über die jeweilige Ausbildungsdauer abgeschlossen.

Bewerbungsverfahren

Die Teilnahme an DUBAS setzt für die Schüler eine erfolgreiche Aufnahme am beruflichen Gymnasium voraus. spätestens zum Ende des Schulvertrages muss ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen sein, um eine erfolgreiche Durchführung von DUBAS zu sichern. Daher sollten nicht nur die schulischen Leistungen zur Aufnahme an das Berufliche Gymnasium, sondern auch das notwendige Interesse am jeweiligen Ausbildungsberuf mit den dafür einhergehenden sozialen Kompetenzen erfüllt sein. Faktoren, die für eine erfolgreiche Bewerbung an einem Ausbildungsunternehmen und der damit verbundenen erfolgreichen Doppelqualifizierung vorausgesetzt werden, sind Naturwissenschaftliches Interesse, Begeisterung für Technik aber auch Persönlichkeitsmerkmale wie selbstständige Arbeitsweise, Selbstorganisation, Pflichtbewusstsein, zielführende Kommunikation mit anderen Beteiligten, Beharrlichkeit und vor allem Durchhaltvermögen.

Vertragsgestaltung

- in den IT-Berufen und im Beruf Industriekaufmann wird für die Klasse 11 (erstes Jahr) ein Schulvertrag, für die weiteren 3 Jahre **muss** ein Ausbildungsvertrag geschlossen werden
- in den Metallberufen und im Beruf Mechatroniker wird bis zur Mitte der Klassenstufe 11 (erstes Halbjahr) ein Schulvertrag, für die weiteren 3½ Jahre **muss** ein Ausbildungsvertrag geschlossen werden
- für die Praktikumszeiten innerhalb des Schulvertrages muss ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden. Darüber hinaus **kann** aber auch für die gesamte Zeit des Schulvertrages ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden. Als Empfehlung können Sie hier einen Mustervertrag herunterladen.

[Praktikumsvertrag](#)

Durchlässigkeit der Bildungsgänge

- Bis zum Ende der Klassenstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist ein Wechsel in die Regelausbildung des Beruflichen Gymnasiums möglich. Dieser Wechsel ist dann notwendig, wenn bis dahin kein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.
- Auszubildende, die den Anforderungen des Beruflichen Gymnasiums nicht gewachsen sind, können die begonnene Berufsausbildung in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb über die festgelegte Ausbildungsdauer fortsetzen.

Informationen zur Aufnahme in DUBAS erfahren Sie über das jeweilige Berufliche Schulzentrum

- Berufliches Schulzentrum für Elektrotechnik Dresden
Strehleener Platz 2, D-01219 Dresden
Website: <http://www.bszet.de>
- Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Technik Bautzen
Löbauer Str. 77, D-02625 Bautzen
Website: <http://www.bszbautzen.de>
- Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft II
Kanzlerstraße 9, 09112 Chemnitz
Website: <http://www.bszw2-c.de>
- Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig
Merseburger Straße 56-58, 04177 Leipzig
Website: <http://www.karl-heine-schule-leipzig.de>

Zwischen
- im folgenden: Firma -

und

Frau/Herrn

- im folgenden: Praktikantin/Praktikant

wird folgender Qualifizierungsvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Parteien führen eine Qualifizierung durch, untergliedert in eine Berufsausbildung nach BBiG und der Erlangung der allgemeinen Hochschulreife nach Sächsischem Schulgesetz. Zur Heranführung der Praktikantin/des Praktikanten an die Berufsausbildung und zur Vermittlung von Lerninhalten der allgemeinen Hochschulreife (Praktikum) vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG dient dieser Vertrag.

§ 1

- (1) Zur Erreichung des in der Präambel beschriebenen Zieles, schließen die Parteien neben diesem Vertrag einen regulären Ausbildungsvertrag nach dem BBiG im Beruf.....ab. Das Praktikum endet mit Beginn des Ausbildungsvertrages, also am
- (2) Im Qualifizierungszeitraum wird die Praktikantin/der Praktikant im BSZ.....beschult. Ihm werden dort entsprechend des Qualifizierungsplans Lerninhalte zur allgemeinen Hochschulreife als auch zum angestrebten Ausbildungsberuf vermittelt. Die Beschulung wird durch den praktischen Einsatz in der Firma laut Qualifizierungsplan ergänzt. Das Ausbildungsunternehmen verpflichtet sich, der Praktikantin/dem Praktikanten in der Zeit bevor der Ausbildungsvertrag zur Geltung kommt und auch während der Laufzeit des Ausbildungsvertrages der Praktikantin/dem Praktikanten die Teilnahme am Schulunterricht für die Beschulung zur allgemeinen Hochschulreife und den notwendigen Prüfungen zu ermöglichen.
- (3) Durch dieses Praktikumsverhältnis wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (4) Auf das Praktikumsverhältnis finden gemäß § 26 BBiG die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG in dem beschriebenen Umfang Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Mit Beginn des Ausbildungsvertrages gelten dessen Regelungen. Die zwischen den Parteien in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife gelten auch während der Ausbildung fort.

§ 2

- (1) Der erste Monat, d. h. die Zeit bis zum.....gilt als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit können beide Seiten den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit ist der Vertrag
 - a) ordentlich kündbar durch die Praktikantin/den Praktikanten mit einer Frist von vier Wochen, wenn sie/er die Qualifizierung aufgeben will;
 - b) außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.In beiden Fällen hat die Kündigung schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe zu erfolgen.
- (3) Das Praktikum endet mit Ablauf des in § 1 Abs. (1) Satz 2 genannten Zeitraumes, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

§ 3

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant erhält monatlich eine nach § 17 BBiG angemessene Unterhaltsbeihilfe in Höhe von.....Euro brutto, fällig jeweils zum Monatsende.
- (2) Der Urlaub der Praktikantin/des Praktikanten beträgt pro Kalenderjahr.....Werktage, d. h.Werktage für die gesamte Praktikumszeit. Die Unterhaltsbeihilfe gemäß Abs. 1 wird während des Urlaubs weiter gewährt.

§ 4

Die Dauer der täglichen Einsatzzeit in den Praxisphasen beträgt.....Stunden. Sie beginnt umUhr und endet um.....Uhr bei Pausenzeiten von.....Minuten. Von diesen Zeiten kann abgewichen werden, sofern dies für die Ausbildung sinnvoll und gesetzlich zulässig ist. Eine Anwesenheitspflicht in der Firma besteht während der Schulzeiten grundsätzlich nicht. Die Einsatzzeiten sind den Arbeitszeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz gleichgesetzt. Sie dürfen nicht länger als gesetzlich vorgeschrieben andauern.

§ 5

Die Firma verpflichtet sich,

- a) der Praktikantin/dem Praktikanten die ihr/sein Fachgebiet betreffenden praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, soweit dies im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten liegt;
- b) auf ihre/seine Eignung zu achten und ggf. die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung des Praktikums mit ihr/ihm zu erörtern;
- c) ihr/ihm kostenlos erforderliche betriebliche Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;
- d) den Praktikumsvertrag bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer registrieren zu lassen; *(keine gesetzliche Pflicht)*
- e) ihrer/seiner Meldepflicht gegenüber der für die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge zuständigen Einzugsstelle nachzukommen und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abzuführen;
- f) die Praktikantin/den Praktikanten bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden;
- g) eine Betriebshaftpflichtversicherung zugunsten der Praktikantin/des Praktikanten abzuschließen bzw. sie/ihn in den Schutz einer bereits bestehenden einzubeziehen und
- h) der Praktikantin/dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis zu erstellen.

§ 6

(1) Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

- a) den Ausbildungsplan einzuhalten und die ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, ein Fehlen ohne wichtigen Grund ist nicht gestattet;
- b) die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen;
- c) die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;
- d) die Interessen der Firma zu wahren und über Betriebsvorgänge - auch nach Beendigung des Praktikums - Stillschweigen zu bewahren;
- e) bei Fernbleiben die Firma unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen und im Falle einer Erkrankung diese sofort bei der Firma zu melden und bis zum dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- f) die tägliche Einsatzzeit gemäß § 4 einzuhalten.

§ 7

(Besondere Vereinbarungen)

§ 8

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden (Vorrang der Individualabrede).

(Unterschrift Firma)

_____, den _____

(Unterschrift Praktikantin/ Praktikant)

_____, den _____

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

_____, den _____